

|                                    |               |                   |
|------------------------------------|---------------|-------------------|
| <b>Beschlussvorlage Kreistag</b>   | <b>Nummer</b> | <b>KT-45/2026</b> |
| Fachdienst Soziale Angelegenheiten | Datum         | 10.09.2026        |

|                                                                           |               |               |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| <b>Beratungsfolge</b>                                                     | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
| Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Mobilität, Klima, Forsten und Energie | 28.09.2026    | öffentlich    |
| Kreistag                                                                  | 02.10.2026    | öffentlich    |

**Betreff:**

**Flüchtlingsunterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG HE);  
Neufassung der Unterbringungsgebührensatzung (UGebS 2027) ab 01.01.2027**

**Sachverhalt:**

Die hessischen Kommunen, insbesondere die Landkreise, sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vom 05.07.2007 (Landesaufnahmegesetz – LAG HE) genannten Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber im lfd. Asylverfahren und nach rechtsbeständiger Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags, aufzunehmen und in Gemeinschafts- oder anderen Unterkünften unterzubringen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 LAG HE).

Für die Unterbringung nach § 3 Abs. 1 LAG HE erhebt der Träger für die Unterkunft und Heizung Gebühren (vgl. § 4 Abs. 1 LAG HE). Zwar setzt nach § 4 Abs. 2 LAG HE grundsätzlich die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit den für das Finanz- und Innenressort zuständigen Ministerinnen und Ministern die Gebühren durch landesrechtliche Verordnung fest. Hiervon abweichend ermächtigt jedoch § 5a Abs. 1 LAG HE die hessischen Kommunen, insbesondere die Landkreise, durch Satzung Näheres zu regeln über die Gebührenfestsetzung sowie über die Ausgestaltung und Beendigung des Unterkunftsnutzungsverhältnisses. Von dieser Satzungsermächtigung hat der Landkreis Gebrauch gemacht; eine entspr. Unterbringungsgebührensatzung (UGebS) vom 09.07.2018 beschloss der Kreistag bereits am 18.06.2018, die mit den Änderungssatzungen vom 06.04.2022 und vom 04.03.2024 angepasst und fortentwickelt wurde.

Im Hinblick auf die mehrfachen Satzungsanpassungen soll nunmehr eine Neufassung der Unterbringungsgebührensatzung erfolgen, um die Fortentwicklung der Satzung übersichtlich zu gestalten (s. Anlg. E).

## Gebührenneukalkulation

Macht ein Landkreis von der Satzungsermächtigung nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAG HE Gebrauch, dürfen nach § 5a Abs. 2 S. 1 LAG HE die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Im Übrigen regelt § 10 Abs. 1 S. 1 KAG, dass u.a. die Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können; die Gebührensätze sind nach § 10 Abs. 1 S. 2 KAG in der Regel kostendeckend zu bemessen. Damit gibt der Landesgesetzgeber für die Gebührenkalkulation einen Rahmen vor, der eine Über- und Unterdeckung der Unterbringungskosten grundsätzlich verbietet.

Im Jahresdurchschnitt 2025 (Monate Januar bis Dezember 2025) hatte der Landkreis in folgenden Gemeinschafts- und anderen Unterkünften i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 LAG HE **1.350** Wohnplätze belegt (s. Anlg. 1):

| Unterkunftsart:                                                                  | Belegte Wohnplätze: | Kosten pro Monat und belegtem Wohnplatz: |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|
| Gemeinschaftsunterkünfte                                                         | 459                 | 357,14 €                                 |
| WDV-Forsthaus, Diemelstadt, OT Rhoden                                            | 25                  | 376,64 €                                 |
| Wohnquartier "Am Kniep", Korbach<br>(fr. Verwaltungsgebäude Kreisgesundheitsamt) | 54                  | 287,87 €                                 |
| Wohnquartier "Am Grün", Frankenberg/Eder<br>(fr. Baumarkthalle)                  | 185                 | 924,10 €                                 |
| kommunal bereitgestellte dezentrale Unterkünfte                                  | 627                 | 368,74 €                                 |
| <b>SUMME:</b>                                                                    | <b>1.350</b>        |                                          |

Nach derzeitigen Planungen werden ab 01.01.2027 noch elf Gemeinschaftsunterkünfte privater und gemeinnütziger Betreiber im Auftrag des Landkreises betrieben. Darüber hinaus haben sich die 21 kreisangehörigen Kommunen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvereinbarungen verpflichtet, dem Landkreis gegen Pauschalabrechnung dezentrale Unterkünfte, insbesondere Wohnungen, für die Flüchtlingsunterbringung bereitzustellen. Im Hinblick auf die stagnierende Zuweisungslage und den rückläufigen Unterkunftsbedarf gehen wir davon aus, dass die mit den Unterkunftsbetreibern und Kommunen vereinbarten Kostenpauschalen mittel- und längerfristig auf dem Niveau des Jahres 2025 gehalten werden können.

Lediglich in den vom Landkreis in Eigenregie betriebenen Wohnquartieren „Am Kniep“ in Korbach und „Am Grün“ in Frankenberg/Eder sowie im Forsthaus in Diemelstadt, Ortsteil Rhoden, welches die Domanialverwaltung (WDV) dem Landkreis vermietet hat, werden sich allgemeine Kostenentwicklungen, insbesondere steigende Energiekosten, bemerkbar machen.

Trotz labiler internationaler Sicherheitslage gehen wir davon aus, dass die auf EU-Ebene beschlossene GEAS-Reform mit flankierenden Anpassungen des Bundesrechts einem Aufnahmedruck auf die Kommunen nachhaltig vorbeugt. Es ist zu erwarten, dass die Zuweisungslage auch mittel- und längerfristig stagnieren und sich der Unterkunftsbedarf weiter rückläufig entwickeln wird. Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer Abbau der von den kreisangehörigen Kommunen bereitgestellten UnterkunftsKapazitäten geplant; der kurzfristige Abbau anderer Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnquartiere) ist aus vertraglichen Gründen nicht möglich. Der Kapazitätsabbau verlagert den Schwerpunkt des kreisweiten Unterkunftsportfolios auf die in Eigenregie des Landkreises betriebenen Wohnquartiere mit den größeren Kostenrisiken, insbesondere bei der Energiekostenentwicklung; hierfür wird ein inflationsbedingter Energiepreisanstieg von 4 % bei den Wohnquartierplätzen kalkuliert.

Auf der Grundlage einer Mischkalkulation für alle Unterkunftsarten ist deshalb im Interesse einer mittel- und längerfristig kostendeckenden Gebührenerhebung eine moderate Anhebung der seit dem 01.04.2024 unverändert gebliebenen Monatsgebühr pro Wohnplatz von 467 Euro auf **483 Euro ab 01.01.2027** unumgänglich (s. Anlg. 2):

| Unterkunftsart:                                                        | Kosten pro Monat und belegtem Wohnplatz: | Belegungsprognose 2027 (Jahresdurchschnitt): | Gewichtung nach Belegungsanteilen: |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------|
| Gemeinschaftsunterkünfte                                               | 357,14 €                                 | 438                                          | 156.427,32 €                       |
| WDV-Forsthaus, Diemelstadt, OT Rhoden                                  | 376,64 €                                 | 19                                           | 7.156,16 €                         |
| Wohnquartier "Am Kniep", Korbach                                       | 287,87 €                                 | 68                                           | 19.575,16 €                        |
| Wohnquartier "Am Grün", Frankenberg/Eder                               | 924,10 €                                 | 206                                          | 190.364,60 €                       |
| kommunal bereitgestellte dezentrale Unterkünfte                        | 368,74 €                                 | 180                                          | 66.373,20 €                        |
| <b>SUMME:</b>                                                          |                                          | <b>911</b>                                   | <b>439.896,44 €</b>                |
| Mischkalkulation VOR Aufrundung (439.896,44 €/911 belegte Wohnplätze): |                                          |                                              | 482,87 €                           |
| Mischkalkulation NACH Aufrundung:                                      |                                          |                                              | 483,00 €                           |

Der Landkreis prognostiziert für das Jahr 2027 rd. **450** gebührenpflichtige Personen (anerkannte Flüchtlinge im Leistungsbezug SGB II und SGB XII, erwerbstätige Selbstzahlerinnen und Selbstzahler) und wird im Rj. 2027 einen Gebührenmehrertrag von rd. **86.400,00 €** (450 gebührenpflichtige Personen x 16,00 € Gebührenmehrertrag mtl. x 12 Monate) erzielen.

### Gebührenermäßigung

§ 5a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LAG HE verlangt, dass die Gebührensatzung die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung regelt.

Nach der derzeitigen Unterbringungsgebührensatzung ermäßigt sich die Gebühr bei niedrigen und mittleren Einkommen auf den Betrag, der dem bedarfsübersteigenden Einkommen entspricht. Bei den Bedarfs- bzw. Ermäßigungsberechnungen werden die Bedarfe des Rechtskreises (AsylbLG, SGB II oder SGB XII) zu Grunde gelegt, dem die gebührenpflichtige Person bei Hilfebedürftigkeit unterfallen würde. Diese Ermäßigungsregelung hat sich im Grundsatz bewährt; sie vermeidet, dass gebührenpflichtige Personen allein durch die Gebührenpflicht hilfebedürftig werden, und soll deshalb in die neue Gebührensatzung übernommen werden. Explizit wird nunmehr in der neuen Satzung auch geregelt, dass Gebührenermäßigungen vom **Einkommen und Vermögen** gebührenpflichtiger Personen abhängig sind (vgl. § 8 Abs. 1 UGebS-E).

Etliche gebührenpflichtige Personen gehen in anderen Stadt- oder Landkreisen einer gestatteten Erwerbstätigkeit nach, unterliegen aber – zumindest in der Probezeit – weiterhin in unserem Landkreis einer ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage. Die erheblichen Entfernungen zwischen dem Wohn- und Beschäftigungsort können auswärtig beschäftigte Personen nicht an jedem Arbeitstag überwinden. Mithin entstehen diesen Personen – neben den Gebühren für den reservierten Unterkunftsplatz als melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis – ggf. Kosten für die auswärtige Beherbergung am Beschäftigungsort. Um diesen Personenkreis vor Kostenüberbelastung zu schützen, sieht die derzeitige Gebührensatzung vor, dass entspr. auswärtige Beherbergungskosten bei der Gebührenermäßigung **einkommensmindernd** geltend gemacht werden können. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beschäftigungsort außerhalb des durch Satzung bestimmten Regionalbereichs (Landkreis Waldeck-

Frankenberg, benachbarte Landkreise und Stadt Kassel) liegt. Die Regionalabgrenzung nimmt aber auf Entfernungen zwischen Wohn- und Beschäftigungsorten nur bedingt Rücksicht und führt deshalb zu Ungerechtigkeiten.

In der neuen Satzung sollen deshalb die bisherigen Regionalkriterien für die Anerkennung auswärtiger Beherbergungskosten bei der Gebührenermäßigung durch eine flexible Kann-Bestimmung ersetzt werden; künftig entscheidet die gebührenerhebende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob bei der Gebührenermäßigungsberechnung auswärtige Beherbergungskosten als **zusätzlicher Bedarf** anerkannt werden, sofern gebührenpflichtigen Personen arbeitstäglige Pendelfahrten zwischen dem Wohn- und Beschäftigungsort wegen erheblicher Entfernung oder schlechter Verkehrsanbindung nicht zuzumuten sind (vgl. § 8 Abs. 1 u. 4 UGebS-E). Diese Regelung sieht zugleich einen Kostendeckel vor; auswärtige Beherbergungskosten werden nicht als zusätzlicher Bedarf anerkannt, soweit diese den monatlichen Sachbezugswert für freie Unterkunft im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das jeweilige Kalenderjahr übersteigen.

### **Antragserfordernis für die Gebührenermäßigung, Mitwirkungspflichten Gebührenpflichtiger**

Hiervon unabhängig ist nach § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 LAG HE in der Satzung auch zu regeln, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht aufgenommener Personen führen würde, für die kein „Erstattungsanspruch“ (Leistungsanspruch) gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Einkommensnachweise (z.B. Arbeitgeber-Verdienstabrechnungen) werden dem Landkreis in vielen Fällen verspätet vorgelegt. Stellt die gebührenerhebende Stelle die Erteilung von Gebührenbescheiden zurück, weil Einkommensnachweise noch fehlen und zunächst unklar ist, ob ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht, müsste sie nach Vorlage der Nachweise Gebühren rückwirkend erheben. Dies schließt jedoch nach § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 LAG HE die Satzung aus, wenn der gebührenpflichtigen Person keine Leistungen für Unterkunft gegen einen Sozialleistungsträger zustehen. Künftig setzt die Gebührenermäßigung einen Antrag voraus (vgl. § 8 Abs. 5 UGebS-E); eine formlose Antragstellung **per einfacher E-Mail** soll hierbei genügen. Solange kein Antrag vorliegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung; die gebührenerhebende Stelle kann zunächst von Anfang an Gebühren in voller Höhe erheben und nachträglich – nach Antragstellung und Vorlage der Einkommensnachweise – eine Gebührenermäßigung verfügen. Eine rückwirkende Gebührenerhebung wird hierdurch vermieden.

Darüber hinaus sollen in Anlehnung an § 60 Abs. 1 SGB I Mitwirkungspflichten gebührenpflichtiger Personen in die neue Satzung aufgenommen werden, um Gebührenpflichtige dafür zu sensibilisieren, dass alle für die Gebührenerhebung relevanten Tatsachen und Änderungen der gebührenerhebenden Stelle zeitnah mitzuteilen bzw. Einkommensnachweise vorzulegen sind. Andernfalls kann die gebührenerhebende Stelle künftig nach Aktenlage über die Gebührenhöhe entscheiden (vgl. § 7 UGebS-E).

Über das Antragserfordernis nach § 8 Abs. 5 UGebS-E und über ihre Mitwirkungspflichten nach § 7 UGebS-E sind gebührenpflichtige Personen mit den Gebührenbescheiden zu belehren (vgl. § 7 Abs. 2 UGebS-E und § 8 Abs. 5 S. 2 UGebS-E).

### **Beschlussvorschlag:**

„Die den Erläuterungen beigegefügte neugefasste Unterbringungsgebührensatzung – UGebS 2027 wird beschlossen.“

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

*van der Horst*

**Anlage(n):**

- 1 Satzungsentwurf
- 2 Kostenkalkulation nach Unterkunftsarten
- 3 Mischkalkulation für alle Unterkunftsarten